

Plan-Idee

Tanja Bischofberger
Büro für Beratung,
Planung und Entwicklung
im Raum

Teilrevision Gewässerräume

Gemeinde Falera

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Zonenplan 1:5000 Gewässerräume

1. Teilrevision Gewässerräume

Ausgangslage

Die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verlangt, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgeschieden wird. Die neuen Vorschriften sind direkt anwendbar und seit dem 1. Januar 2011 (Gewässerschutzgesetz, GSchG) resp. seit dem 1. Juni 2011 (Gewässerschutzverordnung, GSchV) in Kraft. Mit dem Leitfaden «Gewässerraumausscheidung Graubünden» des Amtes für Natur und Umwelt liegen im Kanton seit dem 11. Juni 2015 die notwendigen Grundlagen für einen Vollzug dieser Bundesaufgabe vor. Für die Festlegung des Gewässerraums sind die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich in die Zonenpläne umzusetzen. Der Bund hat dafür eine Frist bis 31. Dezember 2018 gesetzt.

Vorhaben

Die Gemeinde Falera hat im Zusammenhang der Gesamtrevision der Ortsplanung im 2016 punktuell erste Gewässerraumzonen im Dorf ausgeschieden. Nun erfolgt die Festlegung der Gewässerräume über das gesamte Gemeindegebiet. Die Gewässerräume wurden durch das Ingenieurbüro für Fluss- und Wasserbau, Hunziker, Zarn & Partner erhoben. Der Begleitbericht zur Gewässerraumausscheidung liegt dem PMB bei (Anhang 1).

Die Gewässerräume wurden gemäss Leitfaden des Amtes für Natur und Umwelt ausgeschieden. Allfällige Abweichungen sind im Begleitbericht zur Gewässerraumausscheidung dokumentiert.

In Absprache mit dem ANU (David Schmid) werden Gewässer in Gebieten mit einer vergleichbaren Höhenlage wie Alpen, welche nicht maschinell bewirtschaftet werden und nicht als Sömmerungsgebiet festgelegt sind, wie Sömmerungsgebiete behandelt. Das heisst, in diesen Gebieten wird kein Gewässerraum ausgeschieden.

Bei acht eingedolten Bachabschnitten wurde auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet. Im Dorf bei den Bergbahnen wurde bei den drei Abschnitten 595, 670 und 699 auf eine Ausscheidung des Gewässerraums explizit verzichtet, da aufgrund der Verkehrsführung davon ausgegangen werden kann, dass keine offene Wasserführung möglich ist. Bei Cavarschons wurde bei fünf Abschnitten ebenfalls auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet, da die Lage der Eindolungen unklar ist. Sollte in Zukunft eine offene Wasserführung bei einem dieser Gewässer geprüft resp. umgesetzt werden, wird der Gewässerraum nachträglich ausgeschieden.

Zonenplan

Die durch das Fachbüro Hunziker, Zarn & Partner erhobenen Gewässerräume werden über eine Teilrevision des Zonenplans in die Ortsplanung umgesetzt und verbindlich festgelegt.

2. Übergeordnete Rahmenbedingungen

Die Ausscheidung von Gewässerraumzonen entspricht vollumfänglich den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung nach Art. 1 und 3 RPG sowie auch den Zielsetzungen im kantonalen Richtplanung.

Der Gewässerraum nach Art. 36a GSchG dient der Sicherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser sowie der Gewässernutzung. Landwirtschaftliche Flächen im Gewässerraum können als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet und dürfen somit höchstens extensiv genutzt werden. Der Gewässerraum soll weitgehend frei von neuen Anlagen bleiben; bestehende Anlagen haben jedoch Bestandesgarantie.

3. Ablauf und Verfahren der Teilrevision

Auftraggeberin der vorliegenden Teilrevision ist die Gemeinde Falera. Durchgeführt wird die Revision in Zusammenarbeit mit der Planerin der Gemeinde. Die Grundlagen für die Gewässerraumzonen wurden vom Ingenieurbüro für Fluss- und Wasserbau Hunziker, Zarn & Partner, Domat/Ems, erhoben.

Das Verfahren gliedert sich nach Art. 47 ff. KRG und Art. 12 ff. KRVO. Die Änderung des Zonenplans unterliegt der Abstimmung an der Gemeindeversammlung. Die Akten sind vor der Abstimmung während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen (Mitwirkungsaufgabe). Während der Auflagefrist kann jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich Abänderungswünsche und Anträge einreichen. Dieser entscheidet über die Eingaben und gibt den Antragstellenden seinen Entscheid bekannt. Beschlüsse der nachfolgenden Gemeindeversammlung über Erlass oder Abänderung des Baugesetzes sowie der Pläne der Grundordnung sind öffentlich unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt zu geben (Beschwerdeaufgabe). Die Änderung des Zonenplans wird danach der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten und tritt mit dieser in Kraft.

4/4

4. Vorprüfung ARE

Das Amt für Raumentwicklung hat mit Schreiben vom 28. November 2018 die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung für die Ausscheidung der Gewässerräume vorgeprüft. Die vorgeschlagenen – grösstenteils formellen – Anpassungen wurden in die Vorlage übernommen.

5. Mitwirkungsaufgabe und Beschluss

Die Mitwirkungsaufgabe der Gemeinde lief vom 10. Januar bis am 9. Februar 2019. Es gingen keine Stellungnahmen ein. Die Vorlage wurde am 10. Mai 2019 der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt und von dieser einstimmig beschlossen.

Anhang 1:

Begleitbericht «Gewässerraumausscheidung Gemeinde Falera» vom 26. Juni 2018 des Ingenieurbüros für Fluss- und Wasserbau, Hunziker, Zarn & Partner, Domat/Ems

Plan-Idee Tanja Bischofberger

Via Caplania 10
Postfach 112
7031 Laax
T 081 921 51 17
M 079 753 52 40
t.bischofberger@plan-idee.ch
www.plan-idee.ch
